

AUSZUG 
 aus dem Protokoll-Nr. 29/2010
 über die Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 16.04.2010

3. Einführung eines gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2011

a) Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

b) Festlegung der Parameter für die Erhebung der Niederschlagsgebühr

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 01.04.2010

Zum 01.01.2011 soll eine getrennte Abwassergebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser eingeführt werden. Die Erhebung der erforderlichen Daten wird mittels Selbstauskunftsverfahren für alle an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke im Stadtgebiet durchgeführt. Dazu wird zunächst eine Grundstücksdatenbank in einem geographischen Informationssystem aufgebaut. Diese bildet die Basis für das Selbstauskunftsverfahren und die Kontaktaufnahme mit den Grundstückseigentümern. Es müssen alle vorhandenen Grundstücke mit den zugehörigen Grundstückseigentümern bzw. -verwaltern einschließlich Adressen mit aktuellem Stand in der Datenbank abgebildet werden, wozu verschiedene Informationsquellen mit unterschiedlicher Aktualität zusammenzuführen sind.

Zunächst werden alle Flurstücke identifiziert, die durch das Kanalnetz erschlossen sind und von welchen grundsätzlich Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann. Aufgrund möglicherweise nicht aktueller Eigentümeradressen im Liegenschaftsbuch, wird anschließend für alle potenziell an das Kanalnetz angeschlossenen Flurstücke ein Adressabgleich zwischen Liegenschaftsbuch und Grundsteuerdatei durchgeführt. Für jedes Flurstück werden so die aktuellen Anschriften der Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Grundstücksverwalter ermittelt und diese in der Grundstücksdatenbank den jeweiligen Flurstücken zugeordnet.

Im Rahmen der Arbeiten für die Erstellung des Generalentwässerungsplanes für die Stadt Viernheim wurden die versiegelten Flächen auf Basis des vorhandenen Liegenschaftskatasters in Verbindung mit angenommenen Befestigungsgraden für die privaten und öffentlichen Grundstücke abgeschätzt. Diese Daten werden mit den Daten der Grundstücksdatenbank verbunden und für die Erstellung der Selbstauskunftsunterlagen herangezogen.

Die Selbstauskunftsunterlagen bestehen dabei aus einem Anschreiben, dem eigentlichen Erfassungsblatt in zweifacher Ausfertigung, einem Hinweisblatt mit Erläuterungen zum Ausfüllen des Erfassungsblattes sowie einem Freiumschlag für die Rücksendung des ausgefüllten Erfassungsblattes.

Auf dem Erfassungsblatt sind die auf dem jeweiligen Grundstück versiegelten Flächen in Quadratmetern in tabellarischer Form angegeben. Das Erfassungsblatt erhält außerdem eine graphische Darstellung des Grundstücks mit den versiegelten Einzelflächen, soweit diese hinsichtlich ihrer Lage erkennbar sind. Der Grundstückseigentümer hat die Möglichkeit, die im Erfassungsblatt aufgeführten Flächen begründet zu korrigieren bzw. diese als nichteinleitend zu kennzeichnen.

Alle Grundstückseigentümer, die nicht innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Selbstauskunftsunterlagen geantwortet haben, erhalten ein Erinnerungsschreiben. Damit wird die Rücklaufquote insgesamt deutlich erhöht. Die in den Rückläufen vorgenommenen Flächenkorrekturen werden hinsichtlich Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Bei Unklarheiten wird zunächst versucht, diese telefonisch mit dem Absender

zu klären. Für nicht abschließend klärbare Fälle, wird die weitere Vorgehensweise noch abgestimmt.

Darüber hinaus werden die Rückläufe im Selbstauskunftsverfahren hinsichtlich der Größenänderung bei den versiegelten Flächen numerisch überprüft. Soweit Abweichungen in entsprechendem Ausmaß auftreten, werden die ermittelten mit den vom Grundstückseigentümer bestätigten versiegelten Flächen verglichen. Werden vom Eigentümer Abweichungen von mehr als 10% zu den ermittelten Flächen angegeben, erfolgt nochmals eine separate Überprüfung.

Um jedoch den Selbstauskunftsbogen rechtssicher übersenden zu können, müssen im ersten Schritt die Grundstückseigentümer zur Mitwirkung verpflichtet werden, Angaben zu Art und Maß der versiegelten Flächen zu machen. Hierzu muss die Entwässerungssatzung entsprechend angepasst werden. Dadurch ergibt sich eine Änderung der Entwässerungssatzung in der nachfolgenden Fassung:

9. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.11.2007 (GVBl. I S. 792), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in der Sitzung am folgenden

9. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS)
beschlossen:

Artikel 1

Die Stadt Viernheim beabsichtigt die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr (Niederschlagswasser und Schmutzwasser) mit Wirkung zum 01.01.2011.

Die Erhebung der Niederschlagswassergebühr soll auf der Grundlage der bebauten und befestigten Fläche erfolgen.

Aus diesem Grund sollen die Grundstückseigentümer zur Mitwirkung verpflichtet werden, Angaben zu Art und Maß der versiegelten Fläche zu machen.

Die Entwässerungssatzung (EWS) vom 08.09.1995 wird daher geändert und nach § 23 EWS der § 23 a eingefügt.

§ 23 a EWS lautet wie folgt:

§ 23a Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind und/oder von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird und/oder zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

DER MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM

Viernheim, den
(Bürgermeister)

Weiterhin muss vor dem Versenden der Selbstauskunftsunterlagen festgelegt werden, ob eine differenzierte Veranlagung unterschiedlicher Flächenversiegelungen vorgenommen wird. Hierbei handelt es sich um versickerungsfähiges Pflaster, Gründächer etc., für welche ein Abzug von der Niederschlagsgebühr festgelegt werden kann. Ebenso ist im Vorfeld der Umgang mit Zisternen zu regeln. Auch hier ist zu klären, ob es zu einer generellen Vergünstigung kommt. Wichtig ist die verbindliche Festlegung dieser Parameter vor Versendung der Selbstauskunftsbögen deshalb, weil die Bögen anhand dieser Festlegungen ausgerichtet sind und nach diesen Parametern gezielt abgefragt werden. Eine spätere Festlegung könnte zur Folge haben, dass die Erhebungsbögen überarbeitet, erneut versendet und ausgewertet werden müssten, was zusätzliche Kosten und eine entsprechende Zeitverzögerung verursachen würde.

Um die größtmögliche Rechtssicherheit zu erhalten, schlägt die Verwaltung vor, die Formulierung der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) zu übernehmen. Die Parameter der Mustersatzung wurden unter Zugrundelegung der DIN 1986-10 Tabelle 9 – Abflussbeiwerte C zur Ermittlung des Regenwasserabflusses erstellt. Laut Aussage des HSGB würde eine Änderung der Parameter eine technische Begründung erforderlich machen.

Die jetzt verbindlich festgelegten Parameter werden im Herbst diesen Jahres mit den geänderten Abwasser- und Niederschlagsgebühren in die Entwässerungssatzung eingearbeitet.

Vorschlag:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Ab-

wasseranlage eingeleitet wird und/oder abfließt. Die Gebühr wird pro qm jährlich erhoben. Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

1.1.	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2.	Kiesdächer	0,5
1.3.	Gründächer	
	a) mit einer Aufbaudicke unter 10 cm	0,5
	b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3

2. Befestigte Grundstücksflächen

2.1.	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o.ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2.	Pflaster (z.B. auch Rasen- oder Splittfugenspflaster), Platten – jeweils ohne Fugenverguss	
	a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
	b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.3.	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.ä.)	0,5
2.4.	Porenpflaster oder ähnlich wasserundurchlässige Pflaster	0,4
2.5.	Rasengittersteine	0,2

Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück – insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) – verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,

b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswasser

- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10%,
- zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

Der **Magistrat** hat sich in seiner Sitzung am 22.03.2010 mit der Angelegenheit befasst.

Aus der Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** am 15.04.2010 berichtete **Ausschussvorsitzender Gutperle**.

Die neusten gerichtlichen Entscheidungen würden es unumgänglich machen, eine getrennte Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser einzuführen. Dies solle in Viernheim zum 01.01.2011 erfolgen.

Die Erhebung der erforderlichen Daten werde mittels Selbstauskunftsverfahren der Grundstückseigentümer erfolgen.

Im Ausschuss sei intensiv, teilweise auch kontrovers, insbesondere über die Parameter für die Erhebung der Niederschlagsgebühr diskutiert worden.

Mit einigen Bedenken habe der Ausschuss der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Für die **CDU-Fraktion** führte **Ehrenstv. Gutperle** aus, mit der Überarbeitung und Neuregelung der gesplitteten Abwassergebühr hole Viernheim nach, was in vielen anderen deutschen Kommunen bereits Gang und Gebe sei.

Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werde die Kostenbelastung für alle auf eine gerechtere Basis gestellt als in der Vergangenheit.

Außerdem würden diejenigen mit einem finanziellen Vorteil honoriert, die ihre Grundstücke nicht ausschließlich versiegelt haben, sondern mit Nutzung entsprechender Materialien ihren Beitrag für Umwelt und Natur geleistet haben.

Das ökologische Engagement werde damit auch finanziell belohnt und damit das ganze System sozialer und gerechter.

Sehr wichtig erscheine der CDU, dass die Bevölkerung sehr intensiv über die vielen offenen Fragen rund um die Gebührenberechnung informiert wird.

Man werde dem vorliegenden Beschlussvorschlag zustimmen.

Stv. Rihm teilte mit, dass sich auch die SPD-Fraktion dem **Beschlussvorschlag** anschließen werde.

In erster Linie erfolge die Zustimmung aus politischer Überzeugung und nicht aufgrund der Rechtsprechung in verschiedenen Bundesländern.

Nach Ansicht der SPD-Fraktion sei eine gesplittete Abwassergebühr sozial gerechter und sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis komme deutlicher zur Geltung, denn derjenige, der mit viel versiegelter Fläche einen größeren Nutzen von der Ableitung des Niederschlagswassers in das Kanalsystem habe, müsse künftig auch mehr bezahlen.

Damit sei dies eine nachhaltige Entscheidung.

Auch das angestrebte Verfahren finde die Zustimmung seiner Fraktion.

Dabei sei es wichtig, dass die Bürger nicht nur daran beteiligt, sondern auch davon überzeugt werden, dass es sich um eine nachhaltige Entscheidung handelt.

Wichtig sei es dabei auch, dass die Bürger bei diesem auf den ersten Blick etwas verwirrenden Verfahren verständlich informiert werden - sowohl von der Verwaltung als auch von der Politik, aber auch von der Presse.

Nur wenn die Grundstückseigentümer die Änderung wirklich akzeptieren, könne man diese als gelungen bezeichnen.

In der Hoffnung, dass dies gelingen wird, werde die SPD-Fraktion mit der Zustimmung zu dem Beschlussvorschlag ihren Beitrag dazu leisten

Der **Fraktionsvorsitzende Dr. Pfenning**, erklärte, dieser Beschluss sei für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der wichtigste in dieser Sitzung.

Ein langes Anliegen der Grünen, das unter Rot/Grün-Mehrheit gescheitert war, weil es damals noch nicht so ganz der heute dargelegten Überzeugung der SPD entsprach, werde damit erfüllt.

Die Verfahrensweise sei gerechter, ökologischer und aus rechtlichen Gründen zwingend notwendig.

Dies sei auch ein großer ökologischer Fortschritt für Viernheim, der sich im Hinblick auf die Versiegelung in vielen kleinen Schritten bemerkbar machen werde.

Dass die Versiegelung ein Problem ist, sehe man an den vielen Überschwemmungen, die es in den letzten Jahren im Stadtgebiet immer wieder gab. Die geänderte Abwas-

sergebüher sei der richtige Weg, um im kleinen auf die Folgen des Klimawandels zu reagieren und einen Anreiz zu geben, die Versiegelung zurückzuschrauben.

Seine Fraktion begrüÙe es, dass die große Differenzierung der Versiegelungsarten mit den 11 Parametern beibehalten werden soll. Damit sei zwar ein enormer Verwaltungsaufwand verbunden, es mache aber Sinn, möglichst differenziert vorzugehen, um den verschiedenen Abstufungen des Versiegelungsgrades sachgerecht zu begegnen.

Dem Bürgermeister gelte ein Lob dafür, dass er sich dafür eingesetzt hat, diese Differenzierung beizubehalten.

Einmal mehr werde die Stv.-Versammlung mit diesem Beschluss einer „Grünen“-Intention folgen.

Weitere Wortmeldungen lagen zu diesem TOP nicht vor.

Beschluss:

a) Die Stadtverordneten-Versammlung stimmt dem 9. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 gemäß der in der Vorlage aufgeführten Fassung zu.

b) Weiterhin stimmt die Stadtverordneten-Versammlung den nachfolgend aufgeführten Parametern verbindlich zu:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird und/oder abfließt. Die Gebühr wird pro qm jährlich erhoben. Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

1.1. Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2. Kiesdächer	0,5
1.3. Gründächer	
a) mit einer Aufbaudicke unter 10 cm	0,5
b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3

2. Befestigte Grundstücksflächen

2.1. Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o.ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2. Pflaster (z.B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten – jeweils ohne Fugenverguss	
a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.3. wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.ä.)	0,5
2.4. Porenpflaster oder ähnlich wasserundurchlässige Pflaster	0,4
2.5. Rasengittersteine	0,2

Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück – insbesondere zur Gartenbewässerung

und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) – verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswasser
- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10%,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 39 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: BVLA, Kämmereiamt, Stadtentwässerung

Viernheim, den 05.05.2010

DIE PROTOKOLLFÜHRERIN:

gez.: Wetzel
Amtfrau

DIE STV.-VERSAMMLUNG:

gez.: Kempf
Stv.-Vorsteher

F.d.A.


(Bianca Wetzel)
Amtfrau

